

**Prüfungsschema Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl;
Wohnungseinbruchsdiebstahl, §§ 244, 242 StGB****1. Möglichkeit****I. Tatbestandsmäßigkeit**

1. Objektiver Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand des § 242

aa. fremde bewegliche Sache

bb. Wegnahme

b. Qualifizierende Umstände des § 244

aa. Gefährliche Tatausführung, Nr. 1

(1) Beisichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs

(2) Beisichführens eines sonstigen Werkzeugs oder Mittels (um Widerstand zu brechen – Verwendungsabsicht wird im subjektiven Tatbestand geprüft)

bb. Bandenmitglieder, Nr. 2

cc. Wohnungseinbruch, Nr. 3

(1) einbrechen oder einsteigen

(2) eindringen mit einem falschen Schlüssel oder nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug

(3) sich verborgen halten

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

b. Vorsatz bzgl. der qualifizierenden Umstände (Verwendungsabsicht bei sonstigem Werkzeug oder Mittel)

c. Zueignungsabsicht (Aneignungsabsicht und Enteignungsvorsatz)

c. obj. Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich

II. Rechtswidrigkeit**III. Schuld**

2. Möglichkeit

Komplette Prüfung des Grundtatbestandes des § 242, inklusive Rechtswidrigkeit und Schuld, danach die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des § 244.

3. Möglichkeit

Zunächst den objektiven und subjektiven Tatbestand des Grundtatbestands § 242 prüfen, dann die Qualifikation des § 244 objektiv und subjektiv prüfen, und im Anschluss dann Rechtswidrigkeit und Schuld.

Letztlich ist der Aufbau diesbezüglich eine Geschmackssache, kann aber auch nach dem jeweiligen Sachverhalt ausgerichtet werden, um möglichst alle Probleme des Falles sachgerecht lösen zu können.